



UNTERRICHTEN > DIENST- UND BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS

Unterstützungsangebote

Stand: 27.01.2026



→ [www.km.bayern.de / unterrichten / dienst-und-beschaeftigungsverhaeltnis /
unterstuetzungsangebote](http://www.km.bayern.de/unterrichten/dienst-und-beschaeftigungsverhaeltnis/unterstuetzungsangebote)

Inhaltsverzeichnis

Unterstützungsangebote	3
Bildschirmbrille	4
Rechtliche Grundlage	4
Beantragung	5
Verträge mit Optikerinnungen	5
Dienstreise	7
Reisekostenerstattung	7
Unfall mit privatem Kfz	7
Unfall mit Dienstfahrzeug	9
Mitarbeiterservice Bayern	10
Soziale Medien	12

Unterstützungsangebote

Bildschirmbrille



Falls normale Sehhilfen ungeeignet sind, kann eine Bildschirmbrille erstattet werden ©contrastwerkstatt - stock.adobe.com

Die Digitalisierung bringt es mit sich, dass in fast allen Arbeitsbereichen ein Arbeiten ohne Computer kaum mehr vorstellbar ist. Zur Erleichterung der täglichen Arbeit vor dem Bildschirm können Sie bei entsprechendem Bedarf und Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen die Kostenerstattung für eine Bildschirmbrille beantragen.

Zuständig für die Bearbeitung eines Bildschirmbrillenanspruchs ist die jeweilige personalverwaltende Stelle. Für staatliches Personal an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie an beruflichen Schulen (ohne FOS/BOS) sind dies die Regierungen. Das Ministerium ist für verbeamtetes staatliches Personal an Realschulen, Gymnasien und Beruflichen Oberschulen zuständig. Für tarifbeschäftigtes staatliches Personal an Realschulen, Gymnasien und Beruflichen Oberschulen liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Schule.

Rechtliche Grundlage

Zum 01.10.2024 trat die gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 25. September 2024, [Az. 25-P 2506-3/118](#)

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2024-455/> , „Hinweise zur Beschaffung von speziellen Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz (Bildschirmbrillenbekanntmachung – HBSBBek)“ in Kraft und ersetzte die seit 2009 geltende Fassung.

Wie bisher wird bei staatlichem Personal an staatlichen Schulen die Notwendigkeit und Art einer Bildschirmbrille nicht durch eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt festgestellt,

sondern der genannte Personenkreis sucht unmittelbar eine Augenärztin oder einen Augenarzt auf. Die Kosten für deren/dessen Inanspruchnahme trägt der Freistaat Bayern (siehe Formular „Bescheinigung zur Vorlage beim Augenarzt“ unter → [Beantragung](https://www.km.bayern.de/unterrichten/dienst-und-beschaeftigungsverhaeltnis/unterstuetzungsgsaengebote/bildschirmbrille#beantragung) <https://www.km.bayern.de/unterrichten/dienst-und-beschaeftigungsverhaeltnis/unterstuetzungsgsaengebote/bildschirmbrille#beantragung>).

Beantragung

Damit eine zügige Bearbeitung Ihres Antrags möglich ist, legen Sie Ihrer personalverwaltenden Stelle auf dem Dienstweg bitte folgende Unterlagen vor:

Vollständig ausgefülltes Antragsformular (siehe unten)

Hinweise zum Antragsformular:

*Händigen Sie **im Rahmen der augenärztlichen Untersuchung** der Augenärztin oder dem Augenarzt bitte die von Ihrer Schulleitung unterzeichnete „Bescheinigung zur Vorlage beim Augenarzt“ (siehe ebenfalls unten) aus. Auf dieser Grundlage erfolgt die ärztliche Abrechnung der Untersuchungskosten in der Regel unmittelbar mit der personalverwaltenden Stelle.*

*Prüfen Sie bitte **vor der Erteilung des Auftrags an eine Optikerin oder einen Optiker**, ob dieser in den nachstehenden Adressenlisten aufgeführt ist, da sonst keine Kostenerstattung erfolgen kann. Verordnung der Augenärztin oder des Augenarztes Rechnung der Optikerin oder des Optikers*

Hinweise zur Optikerrechnung:

*Es müssen durch die Optikerin oder den Optiker zwingend die **Positionsnummern** aus der Vertragspreisliste angegeben werden. Ohne diese Information ist keine Kostenerstattung möglich.*



Bescheinigung zur Vorlage beim Augenarzt

</download/4-24-01/Anlage-2-zu-Nr.-3-Satz-4-HBSBBek.jpg>



Beantragung der Gewährung einer Bildschirmbrille (AMIS Bayern)

<https://www.lgl.bayern.de/arbeitsschutz/amis/faq/index.htm#bildschirmbrille>



Antragsformular

/download/4-24-01/Anlage-1-zu-Nr.-2-Satz-1-Hs.-2-HBSBBek_%C3%BCberarbeitet-02-2025.jpg

Verträge mit Optikerinnungen

Die Kostenerstattung für die Bildschirmbrille erfolgt ausschließlich entsprechend den Rahmenverträgen mit dem Landesinnungsverband des bayerischen Augenoptiker-Handwerks und der Augenoptiker-Innung für Mittel- und Unterfranken über die Versorgung der Beschäftigten des Freistaates Bayern mit Bildschirmbrillen.



Rahmenvertrag mit dem LIV Bayern

</download/4-24-01/05-Rahmenvertrag-mit-dem-LIV-Bayern.jpg>



Rahmenvertrag mit der Augenoptiker-Innung für Mittel- und Unterfranken

</download/4-24-01/06-Rahmenvertrag-mit-der-Augenoptiker-Innung-f%C3%BCr-Mittel-und-Unterfranken.jpg>



Vertragspreisliste

</download/4-24-01/Vertragspreisliste-01-01-2021.jpg>



Adressenliste Augenoptiker-Innung für Mittel- und Unterfranken

Stand Juli 2025

/download/4-24-01/Update_Liste_Augenoptikerinnung.jpg



Adressenliste Landesinnungsverband des bayerischen Augenoptikerhandwerks

Stand Juli 2025

/download/4-24-01/Liste_Mitglieder_und_Nichtmitglieder-LIV-.jpg

Dienstreise



Reisekosten können erstattet werden ©Drazen - stock.adobe.com

Sei es die Anreise zu einer Fortbildung oder die Begleitung bei einer Klassenfahrt – bei Dienstreisen entstehen regelmäßig Kosten, für die grundsätzlich ein Anspruch auf Reisekostenvergütung besteht.

Reisekostenerstattung

Alle Beschäftigten des Freistaats Bayern haben bei Dienstreisen und Dienstgängen Anspruch auf Gewährung einer Reisekostenvergütung ([☞ Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Reisekostengesetz](#) <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayRKG>true>). Diese richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Weitergehende Informationen hierzu finden Sie auf den Seiten des fachlich zuständigen Landesamts für Finanzen.



LfF Reisekosten

<https://www.lff.bayern.de/themen/reisekosten/>



LfF Formularcenter

<https://www.lff.bayern.de/formulare/formularsuche/reisekosten/>

Unfälle mit privaten Kraftfahrzeugen

Zwischen dem Freistaat Bayern und der Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, besteht zugunsten der Bediensteten des Freistaates Bayern als Versicherte ein **Vertrag über eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFFV)** im Sinne einer Fahrzeugvollversicherung ohne Selbstbeteiligung. Der Vertrag gewährt den Bediensteten nach Maßgabe der dort genannten Bestimmungen Versicherungsschutz für Sachschäden an nicht im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Fahrzeugen, welche von den Bediensteten aus triftigen Gründen zur Durchführung einer Dienstfahrt benutzt werden. Daneben besteht die Möglichkeit, über die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH den Schaden über das Werkstattnetz der Innovation Group reparieren zu lassen.

Formulare zur DFFV



Bekanntmachungstext DFFV

</download/4-24-01/01-Bekanntmachungstext-DFFV.jpg>



Merkblatt DFFV

</download/4-24-01/02-Merkblatt-DFFV.jpg>



Erläuternde Hinweise zur DFFV

</download/4-24-01/03-Erl%C3%A4uternde-Hinweise-zur-DFFV.jpg>



Formular für die Schadenanzeige DFFV

</download/4-24-01/Formular-f%C3%BCr-die-Schadenanzeige-DFFV.jpg>



Informationen zum Werkstattnetz der innovation group

</download/4-24-01/05-Informationen-zum-Werkstattnetz-der-innovation-group.jpg>

Ergänzende Rabattverlustversicherung

Die Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, bietet **ergänzend zur DFFV** eine **Rabattverlustversicherung (RVV)** nach Maßgabe der zwischen dem Freistaat Bayern und der Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, abgeschlossenen Rahmenvereinbarung über eine Rabattverlustversicherung an. Versichert ist der Vermögensschaden, der entsteht, wenn wegen eines während einer Dienstfahrt verursachten Haftpflichtschadens der Beitragssatz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angehoben wird (Rabattverlust).

Der Jahresbeitrag beläuft sich derzeit auf EUR 16,48 (inkl. der gesetzlichen Versicherungssteuer).

Die Rabattverlustversicherung ist nach **eigener Einschätzung des Bediensteten privat abschließbar**.

Formulare zur RVV



Rahmenvereinbarung zur RVV

</download/4-24-01/06-Rahmenvereinbarung-zur-RVV.jpg>



Merkblatt RVV

</download/4-24-01/07-Merkblatt-RVV.jpg>



Deckungsauftrag RVV (Antragsformular)

</download/4-24-01/08-Deckungsauftrag-RVV-Antragsformular.jpg>

Unfälle mit Dienstfahrzeugen

Zuständig für die Abwicklung von Verkehrsunfällen ist grundsätzlich das Landesamt für Finanzen und für das sog. konzentrierte Verfahren speziell die Dienststelle Augsburg. Hierzu sowie zu weiteren Fragen bzgl. Verkehrsunfällen mit staatlichen Fahrzeugen, z.B. der Selbstversicherung des Freistaats Bayern und einem evtl. Rückgriff beim Fahrer, hat das Landesamt für Finanzen verschiedene Informationen und Formulare zusammengestellt.

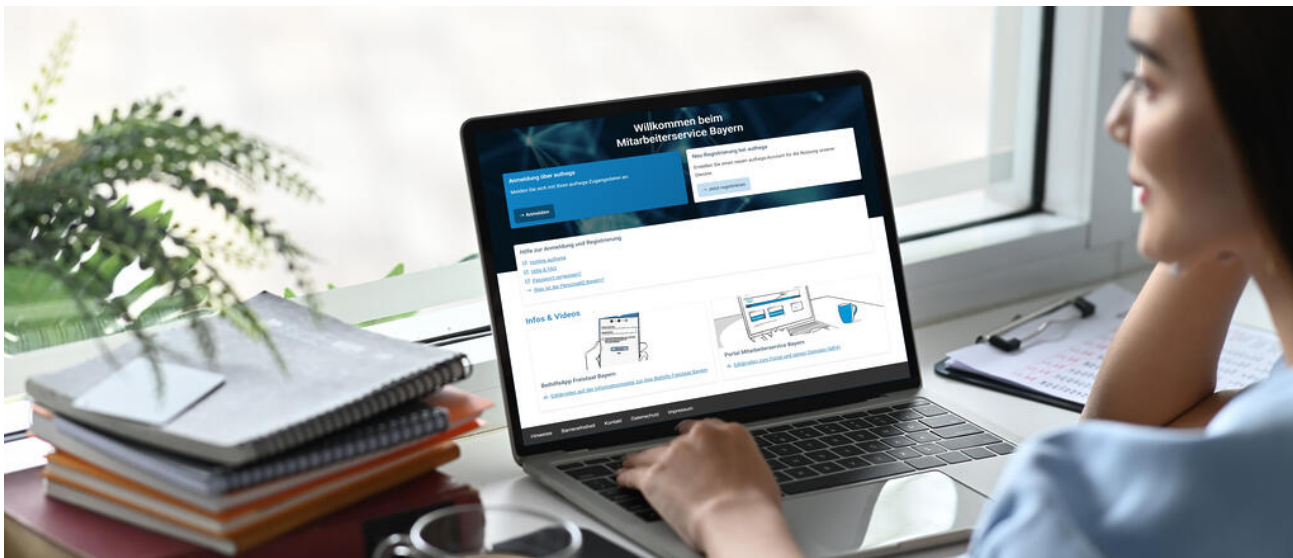


Informationen und Formulare des Landesamts für Finanzen

zur Abwicklung von Verkehrsunfällen

<https://www.lff.bayern.de/formulare/formularsuche/dienstunfall/>

Mitarbeiterservice Bayern



Der Mitarbeiterservice Bayern digitalisiert nicht nur den Beihilfeantrag ©sodawhiskey – stock.adobe.com

Die Digitalisierung schreitet auch in Bezug auf Ihr Beschäftigungsverhältnis immer weiter voran. Ein wichtiger Schritt hierbei war die Etablierung des „Mitarbeiterservice Bayern“, über den Sie beispielsweise unkompliziert Ihren Beihilfeanspruch geltend machen können oder für sich ein „Jobbike“ beantragen können.

Der „Mitarbeiterservice Bayern“ ist ein vom Landesamt für Finanzen entwickeltes Portal, das einen datenschutzsicheren Austausch von personenbezogenen Daten von Beschäftigten des Freistaats Bayern mit dem Landesamt für Finanzen gewährleistet. Mithilfe des Portals können bislang in Papier übersandte Dokumente (bspw. die Bezügemitteilung bzw. Beihilfebescheide) rechtswirksam elektronisch zugestellt werden. Umgekehrt ist auch die elektronische Einreichung Ihres Beihilfeantrags einschließlich der dazugehörigen Belege möglich. Darüber hinaus steht allen Beschäftigten die kostenfreie App „Beihilfe Freistaat Bayern“ zur Verfügung, mit welcher Sie Belege für die Beantragung Ihrer Beihilfe auch einfach mithilfe Ihres Smartphones übermitteln können.



Mitarbeiterservice Bayern

<https://www.mitarbeiterservice.bayern.de/>



App Beihilfe Freistaat Bayern

<https://beihilfeapp.bayern/startseite/>

Ferner benötigen Sie das Portal „Mitarbeiterservice Bayern“, um das im Jahr 2023 eingeführte Arbeitgeberangebot „Jobbike“ zu beantragen:



Der Weg zu Ihrem JobBike

<https://jobbike-bayern.deutsche-dienstrad.de/>

Soziale Medien



Soziale Medien reflektiert nutzen ©sitthiphong-stock.adobe.com

Soziale Medien und Netzwerke beeinflussen mehr denn je den Alltag von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften. Die Nutzung Sozialer Medien und Netzwerke bringt dabei rechtliche und pädagogische Fragestellungen mit sich, die gerade im schulischen Miteinander Probleme aufwerfen können.

Der IT-Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung hat hierzu einen „Kurzleitfaden für die Beschäftigten der Bayerischen Staatsverwaltung zum Umgang mit Sozialen Medien“ sowie darüber hinaus eine ausführliche Ausarbeitung „Der rechtliche Rahmen für den Umgang der Beschäftigten der Bayerischen Staatsverwaltung mit Sozialen Medien“ erstellt, die nachfolgend abrufbar sind.



Kurzleitfaden

Kurzleitfaden für die Beschäftigten der Bayerischen Staatsverwaltung zum Umgang mit Sozialen Medien

[/download/4-24-09/Kurzleitfaden%20f%C3%BCr%20die%20Besch%C3%A4ftigten%20der%20Bayerischen%20Staatsverwaltung%20zum%20Umgang%20mit%20Sozialen%20Medien.jpg](#)



Der rechtliche Rahmen

Der rechtliche Rahmen für den Umgang der Beschäftigten der Bayerischen Staatsverwaltung mit Sozialen Medien

[/download/4-24-09/Der%20rechtliche%20Rahmen%20f%C3%BCr%20den%20Umgang%20der%20Besch%C3%A4ftigten%20der%20Bayerischen%20Staatsverwaltung%20mit%20Sozialen%20Medien.jpg](#)